

len. Diese Standards oder Standardteile treten mit dem Inkrafttreten der Vorschriften des DAMW außer Kraft.

(3) Das Recht des DAMW, Qualitätsforderungen für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ festzulegen, bleibt unberührt.

§7

Produktionsunterbrechung bei Nichterfüllung verbindlicher Qualitätsfestlegungen

(1) Entspricht die Qualität eines Erzeugnisses nicht den die Mindestgüte bestimmenden Qualitätsfestlegungen in Rechtsvorschriften, insbesondere in DDR- und Fachbereichstandards, Vorschriften des DAMW, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen, verbindlichen Vorschriften von Prüf- und Abnahmeorganen und Typenkalogonen des Bauwesens, so haben die Kombinate oder Betriebe die Produktion zu unterbrechen, sofern nicht die Regelung des Abs. 2 Satz 1 zutrifft oder eine Sondergenehmigung gemäß § 8 erteilt wurde. Die Produktion darf erst nach Beseitigung der Mängel fortgesetzt werden.

(2) Kombinate und Betriebe, deren Produktion kontinuierlich oder chargenweise abläuft, sind zur Unterbrechung erst dann verpflichtet, wenn die Produktion von Erzeugnissen, die den Mindestforderungen nicht genügen, einen für anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse vom DAMW und für die übrigen Erzeugnisse vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ festgelegten Zeitraum oder Umfang überschreitet. Die zwischenzeitlich anfallenden nicht qualitätsgerechten Erzeugnisse sind mit einem Preisabschlag entsprechend den Rechtsvorschriften und, soweit es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt, ohne Gütezeichen auszuliefern, wobei die Abnehmer über die Qualitätsabweichungen vor Auslieferung zu unterrichten sind. Außerdem sind diese Erzeugnisse unter Angabe des Prozentsatzes und des Grundes des Preisabschlages als Minderqualität zu kennzeichnen, sofern das DAMW für anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse bzw. das zuständige wirtschaftsleitende Organ für die übrigen Erzeugnisse keine anderen Festlegungen getroffen hat.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben unverzüglich die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie bei anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnissen das DAMW von Produktionsunterbrechungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie von der Auslieferung qualitätsgeminderter Erzeugnisse nach Abs. 2 zu unterrichten, sofern diese Organe bzw. das DAMW keine anderen Festlegungen getroffen haben.

58

Sondergenehmigungen

(1) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann, wenn die die Mindestgüte bestimmenden Qualitätsfestlegungen nicht erfüllt werden,

- a) die Verpflichtung zur Unterbrechung der Produktion durch eine befristete Genehmigung zur Fortführung der Produktion aufgehoben
- b) eine Genehmigung zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilt

werden. Das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange ist von dem Kombinat oder Betrieb, der die Sondergenehmigung beantragt, nachzuweisen. Dabei kann die Beibringung bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme wichtiger Abnehmer gefordert werden.

(2) Die Sondergenehmigungen gemäß Abs. 1 werden für anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse vom DAMW, für die übrigen Erzeugnisse vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ erteilt. Hinsichtlich der anmeldepflichtigen Erzeugnisse kann das DAMW in Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ andere Festlegungen treffen.

(3) Werden die Sondergenehmigungen gemäß Abs. 1 vom DAMW erteilt, so werden damit in Zusammenhang stehende Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von DDR- und Fachbereichstandards, die nach den Rechtsvorschriften über die Standardisierung notwendig sind, vom DAMW mit den Sondergenehmigungen ausgesprochen.

(4) Sondergenehmigungen gemäß Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn es sich um den Export von Erzeugnissen handelt, die die im § 7 Abs. 1 genannten Mindestforderungen infolge der Berücksichtigung spezieller, durch Vorlage von Verträgen nachweisbarer Wünsche ausländischer Abnehmer nicht erfüllen.

(5) Eine Genehmigung zur Lieferung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

- eine Genehmigung zur Fortführung der Produktion erteilt wurde
- die Regelung des § 7 Abs. 2 zutrifft
- es sich bei Erzeugnissen, für die eine Wahlsortierung branchenüblich ist, um die Lieferung von nicht zur ersten Wahl gehörenden Erzeugnissen handelt.

(6) Eine Genehmigung zur Lieferung kann vom DAMW ferner erteilt werden, wenn bei anmeldepflichtigen, prüfpflichtigen oder zulassungspflichtigen Erzeugnissen die Erfüllung der im § 7 Abs. 1 genannten oder der für ein bestimmtes Gütezeichen festgesetzten Anforderungen noch nicht nachgewiesen ist, insbesondere bei Erzeugnissen der Pilotproduktion und bei Erzeugnissen, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist oder die zur Erprobung des technologischen Ablaufs hergestellt werden.

(7) Die Sondergenehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 6 sind erforderlichenfalls mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -Steigerung, gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften mit ökonomischen Hebeln und, soweit sie vom DAMW ausgesprochen werden, mit Garantiefestlegungen gemäß § 9 zu verbinden.

§9

Garantie

(1) Das DAMW ist über die ihm durch das Vertragsgesetz übertragenen Befugnisse hinaus zur Festsetzung einer Zusatzgarantie einschließlich deren Umfang und Zeitraum berechtigt.